

Erdölbevorrattungsgesetz 2012, Änderung

Kurzinformation

Ziel

Mit der Novelle soll die Umsetzung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2018/1581 bezweckt werden, da gemäß deren Artikel 2 die Mitgliedstaaten die Durchführungsbestimmungen bis 19. Oktober 2019 in Kraft zu setzen und ab dem 1. Jänner 2020 anzuwenden haben.

Inhalt

Im Verhältnis zur geltenden Rechtslage soll eine Verschiebung des Beginns der neuen jährlichen Bevorrattungsverpflichtung im Rahmen der Richtlinie 2009/119/EG um drei Monate erfolgen. Dadurch sollen die Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Durchführung ihrer internen Verwaltungsverfahren erhalten, sodass sie die Frist leichter und möglicherweise auch zu geringeren Kosten einhalten können.

Für die Definition von "Erdölvorräten" und die Bestimmung der einzelnen Erdölerzeugnisse, die für die Berechnung der Bevorrattungsverpflichtung, der Sicherheitsvorräte und spezifischen Vorräte sowie für die Berichterstattung relevant sind, soll auf die Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 über die Energiestatistik Bezug genommen werden. Da diese Verordnung mehrfach geändert wurde, soll die jetzt umzusetzende Richtlinie 2009/119/EG in der Fassung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2018/1581 angepasst werden.

Da die Anwendung zweier unterschiedlicher Formeln für die Berechnung der Naphtha-Mengen in der Praxis in einigen Mitgliedstaaten zu Schwankungen der Bevorrattungsverpflichtungen führten, die mit erheblichen finanziellen Belastungen und einer mangelnden Einhaltung verbunden sein können, soll die 7 %-Schwelle gestrichen werden. Damit sollen alle Mitgliedstaaten dieselben Optionen erhalten, um Ungleichheiten und nicht gerechtfertigte Schwankungen zu verhindern.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Mit dem Erdölbevorrattungsgesetz 2012 (EBG 2012) soll die Richtlinie 2009/119/EG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, umgesetzt werden.

Mit der Durchführungsrichtlinie (EU) 2018/1581 der Kommission vom 19. Oktober 2018 zur Änderung der Richtlinie 2009/119/EG in Bezug auf die Methoden zur Berechnung der Bevorrattungsverpflichtungen werden Bestimmungen der Richtlinie 2009/119/EG geändert, weshalb eine entsprechende Novelle des EBG 2012 erfolgen soll.

Redaktion: oesterreich.gv.at

Stand: 11.11.2019

